



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

7. Juni 2012

36. Jahrgang / Nr. 23

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

151. Allgemeinverfügung des **Landkreises Cuxhaven** über die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut
152. Fünfte Satzung vom 23. Februar 2012 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im **Landkreis Cuxhaven** vom 22. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153. Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff)
Vorhaben: Firma DeWind Engineering GmbH (neu: DeWind Europe GmbH), Lübeck

154. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad in Hemmoor vom 8. März/ 24. April 2012
155. Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der **Samtgemeinde Land Wursten** (Kurbeitragsatzung) vom 3. Mai 2012
156. Haushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. Februar 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

151.

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Cuxhaven über die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven vom 02. Februar 2012 betreffend den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk (Umkreis von mindestes einem Kilometer um den befallenen Bienenstand in Loxstedt) wird aufgehoben. Die angeordneten Schutzmaßregeln finden daher keine Anwendung mehr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, Klage erhoben werden.

Nähere Informationen erhalten Sie im Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Tel.-Nr. 04721-662132.

Cuxhaven, den 24. Mai 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

152.

FÜNFTE SATZUNG vom 23. Februar 2012 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Seite 507) und in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten vom 22. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 307, lfd. Nr. 280) in der Fassung der Vierten Satzung vom 23. Februar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 103, lfd. Nr. 138), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten vom 22. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 307, lfd. Nr. 280), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dorum“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

2. § 1 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dorum“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

3. § 1 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

4. § 2 Absätze 1. und 5. werden wie folgt geändert:

Die Zahl „98“ wird durch die Zahl „61“ ersetzt.

5. § 6 Klammerverweis erhält folgende Fassung:

(WVG § 33, NWG § 77)

6. § 7 Absatz (1) 1. erhält folgende Fassung:

1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Die Anlieger müssen für die Gewässerunterhaltung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.

7. § 7 Absatz (1) 2. werden folgende Sätze angehängt:

Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

8. § 7 Absatz (1) 3. wird folgender Satz angehängt:

Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.

9. § 7 Absatz (1) 5. erhält folgende Fassung:

5. Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

10. § 7 Absatz (1) 7. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vordem Wort „Aufnahme“ wird das Wort „entschädigungslosen“ eingefügt.

11. § 7 Absatz (1) 9. wird angehängt:

9. Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Verbandsgewässern sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern zu unterhalten.

12. § 25 Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung sowie für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte:

- Kaufverträge für Grunderwerb/Gebäude
- Aufträge des außerordentlichen Haushaltes

13. § 26 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und des Verdienstausfalls“ werden gestrichen.

14. § 26 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

Bei Reisen im Auftrage des Verbandes erhalten die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und den pauschalisierten Sitzungsgeldern nach Abs. 3 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes je zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.

16. § 26 Absatz (5) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes.

16. § 40 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

02. Juni 1982 wird durch 04. Juli 2011 ersetzt.

17. Anlage II erhält folgende Fassung:

**Anlage II
zu § 12 Abs. 1 und 2
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten**

In drei Wahlbezirken werden 11 Ausschussmitglieder gewählt. Zusätzlich werden 3 Mitglieder (je Wahlbezirk 1 Mitglied) gewählt, die im Ersatzfalle in ihrem Wahlbezirk nachrücken.

1. Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet:

Wahlbezirk I - 6 Ausschussmitglieder

Deich- und Sielverband Cappel-Neufeld, Sommerdeichverband Cappel- und Spieka-Neufeld, Sommerdeichverband Dorum- und Cappel-Neufeld, Sommerdeichverband Spieka-Neufeld/ Arensch-Berensch, Interessentenschaft östlich Norder-Midlum, Interessentenschaft östlich Spieka, Wasser- und Bodenverband Spieka-Midlum, Wasser- und Bodenverband Berensch-Arensch, Wasser- und Bodenverband Grauwall-Gebiet und Wasser- und Bodenverband Spieka-Neufeld

2. Flächen außerhalb von Wasser- und Bodenverbänden der Gemarkungen:

Wahlbezirk II - 2 Ausschussmitglieder

Berensch-Arensch, Cappel-Neufeld, Franzenburg, Nordholz, Oxstedt, Spieka und Spieka-Neufeld

Wahlbezirk III - 3 Ausschussmitglieder

Cappel, Debstedt, Dorum, Holßel, Imsum, Langen, Midlum, Misselwarden, Neuenwalde, Nordsee (Wursten), Padingbüttel, Sievern und Wremen

Hinweis:

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

18. Anlage III Ziffer 1., 3. Absatz wird wie folgt geändert:

(§ 101 Absatz 3 Satz 1 NWG) wird durch (§ 64 Abs. 1 Satz 1 NWG) ersetzt und (§ 101 Abs. 3 Satz 2 NWG) wird durch (§ 64 Abs. 1 Satz 4 NWG) ersetzt.

19. Anlage III Ziffer 2.1 wird entsprechend der gesetzlichen Regelung angepasst:

2.1 Für versiegelte Flächen wie bebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Wege und Straßen sowie Eisenbahnanlagen wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der nachfolgenden Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) gehoben:

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende lang gestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Re-kultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Gelände relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z.B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend und Senioreneinrichtungen; Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- u. Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- u. Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

20. Anlage III Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:

„Anlage 6 zu § 101 Absatz 3 Satz 4“ wird durch „Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Beverstedt, den 23. Februar 2012

**Unterhaltungsverband
Nr. 83 Land Wursten**
Spinck
Verbandsvorsteher

Die am 23. Februar 2012 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Dorum im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995 ist am 22. Mai 2012 unter Az.: 663610-53 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 22. Mai 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 23 v. 7.6.2012 S. 179 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153.

**BEKANNTMACHUNG
gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff)**

Die Firma DeWind Engineering GmbH (neu: DeWind Europe GmbH), Seelandstraße 1, 23569 Lübeck, hat mit Antrag vom 27. Oktober 2011 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ DeWind D 9.1, Nennleistung 2.000 KW gem. §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

in Verbindung mit § 1 und Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bei der Stadt Cuxhaven beantragt. Baugrundstücke sind die Flurstücke 6/7, 15/1 und 16/6 der Flur 19, Gemarkung Altenbruch (27478 Cuxhaven, Wetterweg).

Entsprechend § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, um zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. Mai 2012

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Getsch

154.

**DRITTE SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hemmoor,
Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad
in Hemmoor vom 8. März/ 24. April 2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seinen Sitzungen am 08. März und 24. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Samtgemeinde Hemmoor über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad in Hemmoor in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Hallen- und Freibades Hemmoor werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Das Gebiet der Samtgemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurzonen eingeteilt. Deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen gliedern sich danach wie folgt:

1. Die Kurzone 1 umfasst:
- Dorum-Neufeld
2. Die Kurzone 2 umfasst:
- Dorum-Ort - Misselwarden - Padingbüttel - Wremen
3. Die Kurzone 3 umfasst:
- Cappel - Midlum - Mulsum

Im Zweifel gilt die Darstellung auf der Karte für die Abgrenzung der Kurzonen.

(3) Die Höhe des Beitrags in den einzelnen Kurzonen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kinder im Sinne der Satzung sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Personen ab einem Alter von 18 Jahren sind Erwachsene.

(4) Der Beitragspflichtige kann auf Antrag anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegt ein Mindestaufenthalt von 30 Tagen pro Jahr zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlte Kurbeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des Zahlungsbeleges erbracht wird.

(5) Eigentümer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung haben („Zweitwohnungsbesitzer“), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Eigentümer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer war, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit vor dem 1. Mai erworben hat, zahlt für sich und seine Familienmitglieder den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit nach dem 30. September, zahlt der bisherige Eigentümer den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit nach dem 30. September erworben hat, zahlt für jeden Monat, in dem er Eigentümer ist, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

(6) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für Dauercamper und Besitzer (z. B. Mieter) von Wohneinheiten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
 3. Verwandtenbesuche (Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen) von Personen, die in der Samtgemeinde Land Wursten ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von 100 % haben,
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“), sofern sie nicht allein die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
 7. Wehr- und Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Stationierung im Erhebungsgebiet,
 8. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthalts,

9. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

(2) Als Personen einer Familie im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, oder Grundwehrdienst - oder Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(4) Vom Kurbeitrag können auf Antrag befreit werden

1. Personen, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Reiseantritt der Kurverwaltung Land Wursten vorliegen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heimes nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragsteller in diesem Heim lebt.

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Eine Ermäßigung von 50 % des Beitrags erhalten

1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendztlagern und deren Aufsichtspersonen,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 %, mindestens aber 50 % beträgt.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Samtgemeinde kann auf Antrag des Gastes Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Gäste, die über den im folgenden benannten Zeitraum jährlich Kurbeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben:

- 25 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein Jahr
- 30 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr
- 35 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr
- 40 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag auf Lebenszeit

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7 Beitragshebung

(1) Der Kurbeitrag ist vom Beitragspflichtigen am ersten Werktag nach seiner Ankunft bei der Samtgemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Beitragspflichtige haben der Samtgemeinde die zur Feststellung des für die Beitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Samtgemeinde eingeführten Vordruck zu erteilen. Nicht beitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck aufzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben.

(2) Der Jahreskurbeitrag (§ 3 Abs. 4) wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen.

(3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Auf Verlangen der Samtgemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist die Kurkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte / Jahreskurkarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Kurkarte / Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.

(4) Für verloren gegangene Kurkarten / Jahreskurkarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

(5) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet

1. andere Personen beherbergt,
2. ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, einen Wochenendplatz oder Boots liegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Samtgemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den Kurbeitrag einzuziehen und an die Samtgemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Samtgemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 der Satzung ausgefüllten Meldevordrucke der Samtgemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

(4) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Nicht abgelieferte Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

(5) Die Ablieferung der Kurbeiträge durch die Wohnungsgeber an die Samtgemeinde hat bis zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für die vorangegangenen 2 Monate zu erfolgen.

(a) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, von der Samtgemeinde erhaltene, nicht an Beitragspflichtige ausgegebene Kurkarten

- in der Kurzone I bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr,
- in der Kurzone II bis zum 15. November eines jeden Jahres,
- in der Kurzone III bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres

an die Samtgemeinde zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, je Kurkarte nach Satz 1

- in der Kurzone I einen Betrag von 22,80 €
 - in der Kurzone II einen Betrag von 22,80 €
 - in der Kurzone III einen Betrag von 12,00 €
- zu zahlen.

(6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Samtgemeinde Land Wursten sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(7) Behinderte, deren Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von 100 % ausweist, erhalten ihre Kurkarten in der Kurverwaltung in Dorum-Neufeld bzw. im Gästezentrum in Wremen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Nds. Datenschutzgesetz -NDSG-) der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Abgabepflichtigen sowie Vor- und Zuname, Anschrift des Meldepflichtigen nach § 8 dieser Satzung und der Bezeichnung der Einrichtung nach § 8 dieser Satzung) durch das Steueramt und das Meldeamt der Samtgemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf dem von der Samtgemeinde eingeführten Vordruck nicht erteilt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Personen, die er beherbergt oder denen er Wohnraum zu vorübergehenden Nutzung oder einen Camping- oder Wochenendplatz überlässt, nicht am ersten Werktag nach ihrer Ankunft bei der Samtgemeinde meldet, den Kurbeitrag für sie einzieht und an die Samtgemeinde abliefern.
3. Entgegen § 8 Abs. 6 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Land Wursten die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.

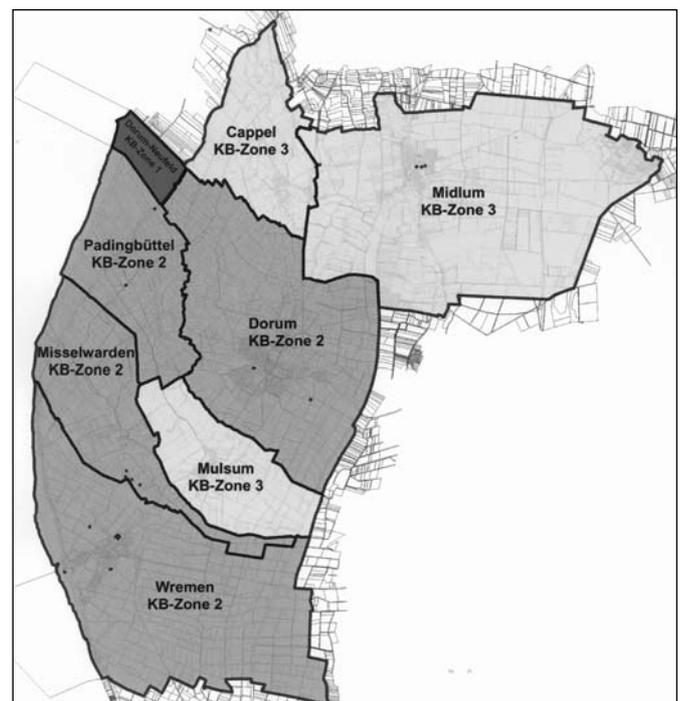
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in den Mitgliedsgemeinden Dorum und Wremen der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragsatzung) vom 01. März 2012 außer Kraft.

Dorum, den 03. Mai 2012

Samtgemeinde Land Wursten
Neumann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragsatzung)



**Anlage 2
zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragssatzung)**

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Kurzzone I + II

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September
Nebensaison: die Zeit vom 15. März bis 30. April
und die Zeit vom 16. September bis 31. Oktober

Kurzzone III

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September

Der Kurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 3 der Kurbeitragssatzung

Kurzzone I + II

Erwachsene	1,50 €	1,00 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,80 €	0,50 €

Kurzzone III

Erwachsene	0,80 €	- €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,40 €	- €

Der Jahreskurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 4 der Kurbeitragssatzung	in Kurzzone I + II	in Kurzzone III
Erwachsene	40,00 €	15,00 €

Für die erste Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 €	7,50 €
Für jede weitere Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 €	5,00 €

156.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. Februar 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 17.716.939,38 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.530.888,99 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 16.111.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 16.109.774,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.485.400,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.998.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.512.600,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 578.500,00 €
- festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 19.109.400,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 19.686.274,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.512.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.670.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A - für die landwirtschaftlichen Betriebe 500 %
 - 1.2 Grundsteuer B - für die Grundstücke 415 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Schiffdorf, den 13. März 2012
(L.S.) **Gemeinde Schiffdorf**
Wirth
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 30. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11. Juni 2012 bis 19. Juni 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 07. Juni 2012
Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften